



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4253-3/385 K
23.12.2009

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.4 – 5 O 7400 Mü – 4. 6 055

München, 29. Januar 2010
Telefon: 089 2186 2635
Name: Herr Dr.Gromes

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Thomas Gehring (Bündnis
90/Die Grünen) vom 22.12.2009
„Phorms-Schule München“**

Anlagen: 3 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. a) *Wie viele Schülerinnen und Schüler besuch(t)en jedes Schuljahr seit Gründung die Phorms (Vor-)Schule München? (Bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Klassenstufe.)*

Die Bilinguale Grundschule Phorms München, Ersatzschule der Phorms Bavaria gGmbH, nahm nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Regierung von Oberbayern zum Schuljahr 2007/2008 ihren Schulbetrieb auf. Von den insgesamt 120 Schülerinnen und Schülern besuchten 60 drei Klassen der Jahrgangsstufe 1, 40 zwei Klassen der Jahrgangsstufe 2 und 20 eine Klasse der Jahrgangsstufe 3. Die Klassenstärke betrug jeweils 20 Schülerinnen und Schüler.

Im Schuljahr 2008/2009 wurden insgesamt 213 Schülerinnen und Schüler in elf Klassen unterrichtet. Dabei wurden in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 jeweils drei Klassen mit je 20 Schülerinnen und Schülern und in Jahrgangsstufe 4 zwei Klassen mit 17 und 16 Schülerinnen und Schülern gebildet. Im Schuljahr 2009/2010 besuchen die Grundschule 256 Schülerinnen und Schüler in zwölf Klassen. In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 wurden jeweils drei Klassen mit je 22 Schülerinnen und Schülern und in Jahrgangsstufe 4 zwei Klassen mit je 20 und eine Klasse mit 18 Schülerinnen und Schülern gebildet.

Das Bilinguale Gymnasium Phorms München nahm nach seiner Genehmigung durch das zuständige Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit dem Schuljahr 2008/09 seinen Schulbetrieb mit zwei 5. Klassen mit je 25 Schülerinnen und Schülern auf. Im Schuljahr 2009/2010 besuchen 90 Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufen 5 und 6, wobei in Jahrgangsstufe 5 zwei Klassen mit 21 und 22 Schülerinnen und Schülern und in Jahrgangsstufe 6 zwei Klassen mit 23 und 24 Schülerinnen und Schülern gebildet wurden.

b) Wie hoch ist die maximale Klassenstärke jeweils?

Die maximale Klassenstärke an der Bilingualen Grundschule Phorms München beläuft sich derzeit auf 22 Schülerinnen und Schüler.

Für das Bilinguale Gymnasium Phorms München sieht das Schulkonzept des Schulträgers eine maximale Klassenstärke von 25 Schülerinnen und Schülern vor.

c) Welche SchülerInnen gesamtzahlen sind in den nächsten 5 Jahren zu erwarten?

Hinsichtlich der speziell für die Bilinguale Grundschule und das Bilinguale Gymnasium Phorms München zu erwartenden Schülerzah-

len in den nächsten fünf Jahren liegen der Staatsregierung keine Informationen des Schulträgers vor. Der Schulträger ist auch nicht verpflichtet, den Schulaufsichtsbehörden eine derartige Fünfjahresprognose vorzulegen.

2. a) *Wie viele Lehrerinnen und Lehrer arbeiten auf welchen Gebieten an der Phorms-Schule?*

An der Bilingualen Grundschule Phorms München arbeiten im Schuljahr 2009/2010 insgesamt zwanzig Lehrkräfte unterrichtlich und außerunterrichtlich.

Am Bilingualen Gymnasium Phorms München arbeiten im Schuljahr 2009/10 16 Lehrkräfte. Diese Lehrkräfte erteilen den Fachunterricht und sind in der Ganztagsbetreuung und individuellen Förderung eingesetzt.

b) *Wie hoch ist deren Bezahlung?*

Nach Art. 94 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dürfen die Gehälter und Vergütungen der Privatschullehrkräfte hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben. Dabei ist auf die jeweilige Ausbildung der Lehrkraft abzustellen. Für eine Lehrkraft an einer privaten Volksschule mit voller bayerischer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Volksschulen beziehungsweise an Grund- oder Hauptschulen ist die Vergleichsgrundlage das Gehalt der Besoldungsgruppe A 12 beziehungsweise die entsprechende tarifliche Vergütung. Für Lehrkräfte ohne volle Lehramtsbefähigung wird eine entsprechend niedrigere Vergleichsstufe herangezogen. Da gesetzlich lediglich ein wesentliches Zurückbleiben hinter dem Vergleichsgehalt einer Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst für unzulässig erklärt ist, wird ein um bis zu 20 % geringeres Gehalt als noch mit Art. 97 Abs. 1

Nr. 2 BayEUG vereinbar angesehen. Ein höheres Gehalt als im öffentlichen Schuldienst darf der private Schulträger ohne weiteres gewähren. Die Höhe der staatlichen Förderung des Personalaufwands nach Art. 31 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) bleibt hiervon freilich unberührt.

Für private Gymnasien gilt hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte das zur Volksschule Ausgeführte entsprechend. Die Vergleichsgrundlage nach Art. 94 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG bildet hier bei voller bayerischer Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien das Gehalt der Besoldungsgruppe A 13 beziehungsweise die entsprechende tarifliche Vergütung.

Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte der Grundschule und des Gymnasiums Phorms München wurde bei den jeweiligen schulaufsichtlichen Genehmigungen geprüft und entspricht den dargestellten Vorgaben des Art. 94 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG.

c) *Welche fachliche Qualifikationen bzw. Ausbildung bringen die Lehrkräfte mit?*

Die in der Bilingualen Grundschule Phorms München eingesetzten Lehrkräfte verfügen jeweils über eine baden-württembergische Lehramtsausbildung oder über eine einschlägige ausländische Lehrbefähigung.

Die am Bilingualen Gymnasium Phorms München eingesetzten Lehrkräfte verfügen jeweils über eine bayerische Lehramtsausbildung, eine einschlägige ausländische Lehrbefähigung oder über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss.

3. a) *In welcher Höhe ist das Schulgeld zu entrichten?*

Die Bandbreite des monatlichen Schulgeldes für den Besuch der Bilingualen Grundschule Phorms München reicht von 68,32 € bis zu

842,50 € Das Schulgeld deckt die Unterrichtszeit von 8.45 Uhr bis 15.30 Uhr ab. Für eine Betreuung im Früh-/Nachmittagshort beziehungsweise für das Essen fällt gegebenenfalls eine gesonderte Gebühr an. Als Aufnahmegebühr wird der einfache oder 2,5-fache Satz des monatlichen Schulgeldes erhoben.

Die Bandbreite des monatlichen Schulgelds für den Besuch des Bilingualen Gymnasiums Phorms München reicht von 105,98 € bis zu 1035,- €. Die Aufnahmegebühr fällt nur einmalig an, das heißt mit dem Wechsel von der Grundschule in das Gymnasium wird eine solche nicht erneut erhoben.

b) Wie ist die soziale Staffelung?

Das Schulgeld wird in beiden Schularten der Bilingualen Schulen Phorms München jeweils in Abhängigkeit vom Familienbruttojahreseinkommen erhoben. Der niedrigste Satz gilt für ein Bruttojahreseinkommen bis 20.000,- €, der maximale Schulgeldsatz wird ab einem Bruttojahreseinkommen von 250.000 € erreicht. Zur Gewährleistung einer der sozialen Schulgeldstaffelung entsprechenden Zusammensetzung der Schülerschaft sind Quoten festgelegt. Danach müssen mindestens 12 % der Kinder aus Familien mit weniger als 40.000 € Bruttojahreseinkommen und mindestens 30 % der Kinder aus Familien mit einem Bruttojahreseinkommen zwischen 40.000 € und 100.000 € stammen. 3 % der Schulplätze werden als Stipendien vergeben. Ferner wird jeweils Geschwisterrabatt gewährt. Die Aufnahmegebühr wird bei Bruttojahreseinkommen bis zu 50.000 € nur in Höhe des einfachen Satzes des Schulgeldes erhoben.

4. a) Sind weitere Phorms-Einrichtungen in Bayern geplant?

Die Entscheidung, eine oder mehrerer private Ersatzschulen betreiben zu wollen, liegt in der Planungskompetenz des jeweiligen Privatschulträgers. Genehmigungsanträge für weitere Phorms-Einrichtungen

gen liegen der Staatsregierung weder für den Volksschul- noch für den Gymnasialbereich vor.

b) *Wenn ja, welche möglichen Standorte kommen dafür in Frage?*

Entfällt; vgl. Antwort zu Frage 4. a).

c) *Wie schätzt die Staatsregierung den Mehrwert für die Schullandschaft durch Phorms ein?*

Nach Art. 92 Abs. 3 Satz 1 BayEUG i.V.m. Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist eine Volksschule, die nicht Bekenntnis- beziehungsweise Weltanschauungsschule ist, als Ersatzschule nur zuzulassen, wenn die zuständige Regierung als Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt. Entscheidend ist mithin nicht ein Mehrwert im Sinne einer besonders guten Schule. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein besonderes pädagogisches Interesse am Betrieb der betreffenden privaten Ersatzvolksschule bejaht werden kann. Dies setzt voraus, dass sich das pädagogische Konzept der Schule von dem Unterrichts- und Erziehungskonzept staatlicher Volksschulen deutlich abhebt. Das besondere pädagogische Interesse liegt im Falle der Bilingualen Grundschule Phorms München in deren bilingualer Konzeption.

Die Errichtung eines privaten Gymnasiums ist nicht an die zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung des besonderen pädagogischen Interesses geknüpft. Nichtsdestoweniger liegt die tatsächliche Besonderheit des Bilingualen Gymnasiums Phorms München gegenüber öffentlichen Gymnasien ebenfalls in dessen bilingualer Konzeption. Außerdem besteht an dieser Schule alternativ oder zusätzlich zur Vorbereitung auf das bayerische Abitur auch die Möglichkeit zum Erwerb des International Baccalaureate Diploma (IB).

5. *Aufgrund welcher Anforderungen, insbesondere zum Nachweis des besonderen pädagogischen Interesses laut Artikel 7 des Grundgesetzes, der Qualifikation des Lehrpersonals sowie der Wahrung des Sondereingangsverbots, wurde die PHORMS-Schule in München genehmigt?*

Nach Art. 92 Abs. 2 BayEUG i.V.m. Art. 93 ff. BayEUG ist die Genehmigung einer privaten Ersatzschule zu erteilen, wenn derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt, die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht, eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und – nur bei privaten Volksschulen – zusätzlich die in der Antwort zu Frage 4. c) erläuterten Voraussetzungen nach Art. 92 Abs. 3 Satz 1 BayEUG i.V.m. Art. 7 Abs. 5 GG erfüllt sind.

Sowohl bei der Bilingualen Grundschule als auch bei dem Bilingualen Gymnasium Phorms München lagen die bezeichneten allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen jeweils vor. Dabei wurden die Qualifikationen der Lehrkräfte anhand der durch Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Art. 94 BayEUG vorgegebenen Kriterien überprüft. Eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler im Sinne des Art. 92 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 96 BayEUG nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird durch die in der Antwort zu Frage 3. b) dargestellte Gebührenstruktur vermieden. Das für die Genehmigungsfähigkeit der privaten Grundschule zusätzlich erforderliche besondere pädagogische Interesse nach Art. 92 Abs. 3 GG wurde in dem bilingualen Schulkonzept anerkannt.

6. *In welcher Form wird die Verantwortung zur Schulaufsicht durch den Freistaat Bayern bei dieser Schule wahrgenommen?*

Gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 lit. b BayEUG obliegt die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über private Volksschulen in Oberbayern und damit auch über die Bilinguale Grundschule Phorms München der Regierung von Oberbayern. Deren Wahrnehmung erfolgt insbesondere durch Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auch bei wesentlichen Änderungen, etwa bei der Einstellung neuer Lehrkräfte nach Art. 99 Abs. 1 i.V.m. Art. 94 BayEUG, in Form von Schulbesuchen durch die Regierung und durch sonstige anlassbezogene Gespräche mit dem Schulträger.

Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über Gymnasien und damit auch über das Bilinguale Gymnasium Phorms München obliegt nach Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Hinsichtlich der Formen der Wahrnehmung dieser Aufgabe gilt das zur Grundschule Ausgeführte entsprechend. Das Staatsministerium wird dabei nach Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 116 Abs. 4 BayEUG durch die oder den örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien unterstützt, im Falle des Bilingualen Gymnasiums Phorms München durch den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost.

7. *Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, die Anzahl von privat geführten Grundschulen in einer Region zu begrenzen, wenn ja, mit welchem Limit?*

Aufgrund der in Art. 7 Abs. 4 und 5 GG und Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) verfassungsrechtlich verbürgten Privatschulfreiheit ist eine Begrenzung beziehungsweise Steuerung in Gestalt einer Bedarfsprüfung durch den Staat rechtlich nicht möglich. Bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 92 ff. BayEUG besteht ein

Anspruch des antragstellenden Schulträgers auf Genehmigungserteilung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Ludwig Spaenle

Staatsminister